

Unlautere Handelspraktiken: Gut funktionierende nationale Systeme nicht gefährden!

Der Richtlinienvorschlag über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette ist in seiner Intention – die wirtschaftliche Position der Landwirte zu verbessern - nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings sind aufgrund des massiven Eingriffs in die Vertragsfreiheit nicht nur hochproblematisch, sondern auch unwirksam. Wesentlich zielführender wären Maßnahmen, die auf eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft abzielen. Schließlich hat der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ein existentielles Interesse an einer florierenden und gut funktionierenden Landwirtschaft. Eine Vielzahl von Einzelhändlern wendet im Rahmen der Supply-Chain-Initiative bereits die EU-Grundsätze bewährter Praktiken in B2B-Beziehungen an. Rechtsvorschriften in Form von einzelnen Klauselverboten auf EU-Ebene hingegen schaffen keine gleichen Wettbewerbsbedingungen. Vielmehr bergen sie die Gefahr, die Grundsätze der Vertragsfreiheit und der freien Marktwirtschaft zu untergraben, beides wesentliche Grundprinzipien der EU. Parlament und Rat sollten im weiteren Verfahren die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit strikt anwenden, um gut funktionierende nationale Systeme zu erhalten. Der Geltungsbereich des Vorschlags sollte sich eindeutig auf Landwirte und Verarbeiter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, beschränken.

Landwirte und KMU-Verarbeiter in den Mittelpunkt stellen	Die Richtlinie basiert auf den Bestimmungen des Art. 43 AEUV und beschränkt demzufolge den Anwendungsbereich auf das Verhältnis von großen Unternehmen zu KMU. Diese sehr deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs stellt zumindest sicher, dass nicht in die Vertragsbeziehungen zwischen multinational agierenden Konzernen der Lebensmittelindustrie und dem Lebensmitteleinzelhandel (LEH) eingegriffen wird. Zudem ist in dem Richtlinienvorschlag angelegt, dass die Klauselverbote Lieferanten, die KMU sind, gegenüber Käufern schützen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind.
Anwendungsbereich belassen, Eingriff in Vertragsbeziehungen zwischen großen Akteuren wettbewerbswidrig	Globale Marken dominieren eine große Anzahl von Produktkategorien und erzielen im Vergleich zu Einzelhändlern erhebliche Nettogewinnmargen (15-30%). Viele globale Marken haben sich im Verlauf der letzten Monate öffentlich gegenüber ihren Aktionären verpflichtet, die Gewinnmargen um 1-3 Prozentpunkte zu erhöhen. Der Handel erzielt im Durchschnitt gerade 1-3% Nettogewinnmarge. Gewinnzuwächse für die Industrie werden tendenziell zu höheren Verbraucherpreisen führen. Ob davon am Ende Landwirte profitieren, ist fraglich. Europäische Einkaufsallianzen und zentrale Abrechnungssysteme sollten genauso wenig in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Sie wirken als Ausgleichsmacht bei Verhandlungen mit globalen Marken und sind ein Weg für den Handel, die Auswirkungen der zunehmenden Fragmentierung des Binnenmarkts abzumildern. Europäische Einkaufsallianzen beziehen keine frischen Produkte oder Produkte von KMU-Lieferanten.
Flexibilität und Subsidiarität wahren, Bürokratieaufbau vermeiden	Alle EU-Länder verfügen über einen Rechtsrahmen und die meisten über spezifische Durchsetzungsbestimmungen, um Fairness in den B2B Beziehungen der Lebensmittelversorgungskette sicherzustellen. Die überwiegende Mehrheit der Lieferverträge ist national und unterliegt dem nationalen Recht. Bei den Beratungen in Parlament und Rat gilt es, die Bestimmungen im Sinne der Mindestharmonisierung zu halten und ein gewisses Maß an Flexibilität zuzulassen. Systeme, die sich bewährt haben, sollen unbeschädigt fortgesetzt werden können. Sie sind aus einem nationalen Kontext entstanden und beziehen sich auf nationale Strukturen. In Deutschland soll eine bestehende Behörde mit der Durchsetzung der Richtlinie beauftragt werden, die über nachweisliche Erfahrung und Kenntnisse der Funktionsweise der gesamten Lebensmittellieferkette verfügt. Jeglichen zusätzlichen Bürokratieaufbau gilt es zu vermeiden.

Die Liste der verbotenen und eingeschränkten Praktiken auf ein Minimum beschränken

Die Liste der verbotenen und eingeschränkten Praktiken muss auf ein Minimum beschränkt bleiben. Vertrags- und Verhandlungsfreiheit sind wesentlich, um sicherzustellen, dass die Einzelhändler in der Lage sind, den Verbrauchern die besten Produkte zu einem angemessenen Preis zu liefern und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags beizutragen. Die Liste der verbotenen Praktiken muss sich daher strikt auf klar definierte Praktiken beschränken, wie etwa einseitige nachträgliche Änderungen von Verträgen, wenn die Bedingungen nicht zuvor von den Parteien vereinbart wurden. Praktiken wie Listungsgebühren oder Beiträge zu Werbe- und Marketingkosten sind für die Landwirte irrelevant; sie sollten weiterhin zulässig sein, da sie sowohl dem Einzelhandel als auch den Markenherstellern zugutekommen und beiden Seiten Anreize bieten, weiterhin innovativ zu sein und sich der Verbrauchernachfrage anzupassen.

Verbotene Praktiken müssen eindeutig definiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und das Risiko einer ungerechtfertigten Auslegung und in der Folge unverhältnismäßiger Sanktionierung durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang fordern wir das Parlament und den Rat auf, „Verderbliche Ware“ klarer zu definieren.

Mediation und andere alternative Streitbeilegungsmechanismen sollten als effizientes Mittel zur Lösung von Streitigkeiten gefördert werden

Parlament und Rat sollen dafür Sorge tragen, dass die Richtlinie ergänzt wird und als Mittel der ersten Wahl Schlichtung und Mediation - vor Sanktionen - stehen. Dafür sind bestehende Strukturen zu nutzen: Die nationale Dialogplattform für Deutschland und die SCI auf europäischer Ebene. Beide Initiativen entwickeln sich durch das kontinuierliche und umfangreiche Engagement ihrer Mitglieder weiter: Die SCI hat ihre Verfahrensregeln überarbeitet und einen unabhängigen Vorsitzenden benannt. Die Nationale Dialogplattform hat gleichfalls einen Streitbeilegungsmechanismus mit einer Schlichtungsstelle aufgebaut. In Hinblick auf die SCI sollte zudem die Forderung ergänzt werden, dass auch die verfasste Landwirtschaft Teil der Initiative wird. Wer nicht dabei ist, kann auch nicht im wohlverstandenen eigenen Interesse mitgestalten.

Beschwerdemechanismus und Recht auf Verteidigung

Die Richtlinie sieht ein Beschwerderecht für KMU-Lieferanten in Bezug auf ihre großen Käufer vor. Wünschenswert wäre der Hinweis, dass bereits eine beträchtliche Anzahl der großen Marktteilnehmer der Supply-Chain-Initiative beigetreten sind und diesen Streitbeilegungsmechanismus bereits heute erfolgreich nutzen. Das könnte auch für KMU eine attraktivere Lösung sein, als von seinem Beschwerderecht gegenüber der Behörde Gebrauch zu machen.

Artikel 48 der EU-Charta der Grundrechte verlangt, dass die Durchsetzungsbefugnisse ein Recht auf Verteidigung, einschließlich des Zugangs zu Tatsachen im Zusammenhang mit einer Beschwerde und Rechtsmittel umfassen. Die Möglichkeit der Durchsetzungsbehörde die Identität des Beschwerdeführers nicht offenzulegen darf die Verteidigungsmöglichkeiten des von der Beschwerde betroffenen Unternehmens in keiner Weise beeinträchtigen. Das muss sich in der Richtlinie voll und ganz widerspiegeln. Ein „Naming and Shaming“-Verfahren ist nicht notwendig und sollte auch nicht praktiziert werden. Die namentliche Veröffentlichung von Urteilen durch Gerichte ist bislang nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten überhaupt möglich.

Umsetzung

Die Umsetzungsfrist sollte mindestens zwei Jahre betragen, damit ausreichend Zeit für eine rechtssichere nationale Umsetzung bleibt.